



GEMEINDE LIENEN DER BÜRGERMEISTER

Wahlbekanntmachung

Am 14.09.2025

finden die allgemeinen

Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt.

In der Gemeinde Lienen werden hiernach

- die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Steinfurt (Landratswahl)
- die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt (Kreistagswahl)
- die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Lienen (Bürgermeisterwahl)
- die Wahl der Vertretung der Gemeinde Lienen (Gemeinderatswahl)

durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Lienen ist in 12 allgemeine Wahlbezirke (=allgemeine Stimmbezirke) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die barrierefreien Wahllokale sind auf der Wahlbenachrichtigung mit einem Rollstuhlpiktogramm bzw. einem Hinweistext entsprechend gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde, Wahlbüro, Verwaltungsgebäude Diekesdamm 7, Zimmer 011, zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Überprüfung der zurückgesandten Briefwahlunterlagen am 14.09.2025 um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Diekesdamm 7, Zimmer 008 zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger/die Empfängerin wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt ist.

3.1 Auf den Stimmzetteln kann jede/r Wähler/in jeweils nur eine Bewerberin/einen Bewerber

- a) für die **Landrätin/den Landrat**
- b) für den **Kreistag**
- c) für das Amt des **Bürgermeisters**
- d) für den **Gemeinderat**

kennzeichnen, d.h. jede/r Wähler/in hat für die Landrats- und Kreistagswahl sowie für die Bürgermeister- und die Gemeindewahl **jeweils eine Stimme**.

Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll. Im Falle der Bürgermeisterwahl gibt es einen einzelnen Bewerber. Hier ist durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich die Wahl ja oder nein kenntlich zu machen.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl**: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl**: roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Bürgermeisterwahl**: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Gemeinderatswahl**: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahl-/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Für die Wahlen wird auf Antrag ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks (Hinweis: bei der Kommunalwahl auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen entspricht jeweils der Stimmbezirk dem Wahlbezirk)

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen blauen Umschlag für alle Stimmzettel (Stimmzettelumschlag)
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, besorgen.

5.1 Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Später abgegebene Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als 20 Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Bild, Ton oder Schrift sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Lienen, 11. August 2025

Gemeinde Lienen

Der Bürgermeister

gez.

Arne Strietelmeier

Bürgermeister